

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über Situation und Fortschritte bei der Beseitigung von Investitionshemmnissen im eigentumsrechtlichen Bereich der neuen Bundesländer

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Bundesministerin der Justiz

Bonn, den 7. Februar 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend übermittle ich den auf Ersuchen des Bundestages vom 26. Juni 1992 (BT-Drs. 12/2957) abgegebenen Bericht der Bundesregierung zu Ihrer Unterrichtung.

Mit freundlichen Grüßen

S. Leutheusser-Schnarrenberger

Bonn, den 23. Dezember 1993

Bericht der Bundesregierung über Situation und Fortschritte bei der Beseitigung von Investitionshemmnissen im eigentumsrechtlichen Bereich der neuen Bundesländer

Auftrag

Bei der Verabschiedung des Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetzes am 26. Juni 1992 hat der Deutsche Bundestag den Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P. (BT-Drs. 12/2957) angenommen, in dem die Bundesregierung u.a. aufgefordert wird,

"bis zum 1. Juli 1993 Bericht zu erstatten, ob die mit Vorrangverfahren im Einzelfall verbundenen Schwierigkeiten für Antragsbearbeitung und Investitionen bis spätestens 1993 überwunden werden können."

Die Bundesregierung versteht diesen Berichtsauftrag im Gesamtzusammenhang des Entschließungsantrags so, daß umfassend über den Stand der Entwicklung der eigentumsrechtlichen Situation zu berichten und hierbei die Wirkung des Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetzes aufgezeigt werden soll. Sie ist der Ansicht, daß das Zweite Vermögensrechtsänderungsgesetz die Erwartung voll erfüllt hat, und stützt diese Einschätzung auf folgenden

Bericht.

Vorbemerkung

Der nachfolgende Bericht schreibt den von der Bundesregierung im Mai 1993 beschlossenen Bericht des Bundeskanzleramts zum gleichen Thema (Az.: 423-526 02 Ve 52) fort.

A. Ausgangslage

Seit dem 3. Oktober 1990 wurde bereits eine bedeutende Strecke des Weges zur wirtschaftlichen und sozialen Einheit Deutschlands zurückgelegt. Schlüsselbegriffe für den Aufholprozeß sind die privaten und öffentlichen Investitionen. Denn eine rege Investitionstätigkeit ist die Grundlage für neue, sichere Arbeitsplätze und steigende Einkommen.

Seit Inkrafttreten der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion am 1. Juli 1990 haben Staat und Wirtschaft bis Mitte 1993 rd. 301 Mrd. DM in Bauten und Ausrüstungen investiert. Im vergangenen Jahr betrug die Investitionsquote - also der Anteil der Investitionen am ostdeutschen Bruttoinlandsprodukt - 49,5 %. Diese Investitionsquote ist weit höher, als jemals in der alten Bundesrepublik - auch in den Aufbaujahren - erreicht wurde. Möglich ist dies nur durch ungewöhnlich große Anstrengungen beim Aufbau einer modernen Infrastruktur - von den Verkehrswegen bis zur Telekommunikation - und eine massive Förderung privater Investitionen. Je Einwohner gerechnet werden die öffentlichen Investitionen in den neuen Bundesländern in diesem Jahr auf 137 % des Westniveaus steigen. Bei den Unternehmensinvestitionen werden 1993 bei weiter steigender Tendenz 109 % des Westniveaus erreicht. Diese Daten zeigen, daß Klagen über einen angeblichen Investitionsstau in dreistelliger Milliardenhöhe mit der Wirklichkeit nicht in Übereinstimmung gebracht werden können.

Die Bundesregierung hat zur Beschleunigung von Investitionsvorhaben nicht nur ein gezieltes Förderinstrumentarium - im wesentlichen die Investitionszulage und die Gemeinschaftsaufgabe zur regionalen Wirtschaftsförderung sowie Hilfen für Existenzgründungen - geschaffen, das von der Wirtschaft gut angenommen wird. Sie hat auch im rechtlichen und administrativen Bereich erhebliche Anstrengungen unternommen, um Investitionshemmnisse zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere die "Vorfahrt für Investitionen" gemäß dem Investitionsvorranggesetz, vereinfachte Planungs- und Genehmigungsverfahren durch das seit dem 1. Mai 1993 in Kraft getretene Investitionserleichterungs- und

Wohnbaulandgesetz sowie zahlreiche Hilfen beim Aufbau funktionsfähiger Verwaltungen in Ländern und Kommunen, vor allem im Bereich der Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen sowie der Grundbuchämter. Trotz der inzwischen erreichten deutlichen Fortschritte bleiben jedoch weitere Maßnahmen zur Überwindung noch bestehender Investitionshemmnisse erforderlich.

Dieser Bericht behandelt Situation und Fortschritte in folgenden Bereichen:

- Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen (Rückgabeverfahren nach dem Vermögensgesetz (VermG));
- Oberfinanzpräsidenten und Präsident der Treuhandanstalt (Vermögenszuordnung nach dem Vermögenszuordnungsgesetz (VZOG));
- Grundbuchämter (Eintragung von Eigentum, Grundpfandrechten etc. nach BGB und GBO).

B. Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen (ÄRoV)

I. Situation

Die Situation bei den Ämtern zur Regelung offener Vermögensfragen ist seit längerem Gegenstand intensiver politischer Gespräche der Bundesregierung. Besonders hervorzuheben ist der "9-Punkte-Katalog" mit Vorschlägen für eine beschleunigte Klärung der offenen Vermögensfragen, der im Gespräch des Bundeskanzlers mit den Ministerpräsidenten der neuen Bundesländer am 3. April 1992 gebilligt wurde. Kernpunkt war und bleibt die Verdoppelung des Personals in diesen Ämtern.

Zum gegenwärtigen Arbeitsstand kann folgendes festgestellt werden:

Das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen (BARoV), sechs Landesämter zur Regelung offener Vermögensfragen (LÄRoV) und 216 Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen (ÄRoV) sind

zuständig für Rückübertragungsverfahren nach dem VermG. Am 30. September 1993 waren insgesamt 1.219.099 vermögensrechtliche Anträge mit 2.691.652 Einzelansprüchen gestellt. Dies dürfte vom Endstand nicht mehr allzu weit entfernt sein, da für Ansprüche auf Rückübertragung von Grundstücken und Gebäuden sowie von Unternehmen die Anmeldefrist am 31. Dezember 1992 grundsätzlich und für bewegliche Sachen am 30. Juni 1993 abgelaufen ist (§ 30a VermG). Nicht genau einschätzen läßt sich die Zahl noch zu erwartender Ansprüche aus dem 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz.

Die BARoV-Statistik (im Folgenden: BARoV) per 30. September 1993 ist diesem Bericht als Anlage 1 beigelegt. 136.324 Anträge bezogen sich auf die Rückgabe von Unternehmen. In diesem besonders investitionsträchtigen Bereich sind die Erledigungsquoten überdurchschnittlich, besonders in Sachsen mit 51,95 % (BARoV, S. 7). Außerdem waren per 30. September 1993 609.865 Verfahren auf Rückgabe von Grundstücken und Gebäuden, 88.865 Verfahren auf Rückgabe von Geldforderungen sowie 18.985 Verfahren auf Rückgabe sonstiger Vermögenswerte abgeschlossen (Summen aus BARoV, S. 10, 11, 12). Die Erledigungsquote stellt sich hier auf durchschnittlich 27,72 % (BARoV, S. 7). Reihenfolge der Länder: Berlin 24,34 %, Sachsen 23,787%, Sachsen-Anhalt 23,56 %, Brandenburg 21,61 %, Mecklenburg-Vorpommern 18,82 %, Thüringen 13,79 %.

Per 30. September 1993 waren im Bereich Grundstücke und Gebäude 189.960 Entscheidungen auf Rückübertragung ergangen, ferner 145.236 Entscheidungen auf Aufhebung der staatlichen Verwaltung (Summe aus BARoV, S. 10). Damit sind bereits ca. 335.000 Objekte an die Berechtigten zurückgekehrt. Hinzu kommen die von der gesetzlichen Aufhebung der staatlichen Verwaltung mit Ablauf des 31. Dezember 1992 erfaßten Objekte, im Wohnungsbestand allein ca. 200.000 Wohnungen.

Wenn man berücksichtigt, daß die ARoV nach der Wiedervereinigung neu aufgebaut werden mußten und daß die zahlreichen gestellten Anträge zunächst zu ordnen und zu registrieren waren, erscheinen diese Ergebnisse durchaus vorzeigbar. Nachdem die

schwierige Anfangsphase überwunden ist, kann man künftig mit einer beschleunigten Aufarbeitung der Anträge rechnen. Dies auch deswegen, weil die eingeleiteten Verbesserungsmaßnahmen, darunter insbesondere die Personalverdoppelung, zu greifen beginnen.

II. Was wurde bisher unternommen?

Die zur Verbesserung der Situation bei den ÄRoV unternommenen Maßnahmen sind vielfältig. Grundsätzlich läßt sich eine Einteilung vornehmen nach gesetzgeberischen Maßnahmen, Maßnahmen der Verwaltungshilfe, ergänzenden Projekten.

1. Gesetzgeberische Maßnahmen

Das VermG wurde durch den Einigungsvertrag eingeführt und seit-
her zweimal, nämlich

- im März 1991 durch das Gesetz zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Privatisierung von Unternehmen und zur Förderung von Investitionen,
- im Juli 1992 durch das Zweite Vermögensrechtsänderungsgesetz novelliert.

Die Neuerungen zielten einerseits darauf ab, die Arbeit der ÄRoV zu erleichtern, andererseits wurde die "Vorfahrt für Investitionen" geregelt, die jetzt ein Kernstück der gesamten Regelungen zu den offenen Vermögensfragen bildet.

- a) Zu den Maßnahmen, die die Arbeit der ÄRoV entlasten, gehört die Aufhebung der staatlichen Verwaltung unmittelbar durch Gesetz, die zum 31. Dezember 1992 erfolgte (§ 11a VermG). Viele Tausende von Grundstücken stehen nun wieder unmittelbar dem Eigentümer zur Verfügung. In rund 300.000 Fällen muß über die Aufhebung nicht mehr von den ÄRoV entschieden werden, allerdings sind in einer Reihe von Fällen Nachfolgeentscheidungen zu treffen.

- b) Das Zweite Vermögensrechtsänderungsgesetz hat auch die Rückgabe solcher Grundstücke erleichtert, die mit Alt-Hypotheken und anderen Grundpfandrechten belastet sind oder waren. Bisher verzögerte sich die Rückübertragung, weil nur mit großem Verwaltungsaufwand zu klären war, in welchem Umfang z.B. eine vor der Enteignung eingetragene Hypothek durch Zahlung getilgt ist. Derartige Grundpfandrechte werden nun nicht mehr wiederbegründet. Statt dessen setzt das ARoV eine pauschale Ablösesumme fest, die in bar oder in Form einer Sicherheit zu erbringen ist (§§ 18-18b VermG). Der im BMJ erarbeitete Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Hypothekenablöseanordnung regelt Verfahrensfragen insbesondere im Zusammenhang mit der Festsetzung und Hinterlegung des Ablösebetrags. Insbesondere soll mit dieser Verordnung die Verknüpfung der vermögensrechtlichen mit investitionsrechtlichen Regelungen erreicht werden.
- c) Auch der Wertausgleich für eine zu DDR-Zeiten vorgenommene Bebauung, Modernisierung etc. läßt sich nach dem Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetz viel leichter berechnen (§ 7 VermG). Seine Höhe bestimmt sich nicht mehr nach der Einheitswertdifferenz, sondern - unter Anwendung eines einfachen Abschreibungssatzes - nach den tatsächlichen Baukosten. Gleichzeitig wurde der Wertminderungsanspruch gestrichen. BMF hat hierzu im Einvernehmen mit BMJ und BMBau per Erlaß vom 4. September 1992 Durchführungsbestimmungen erlassen.
- d) Bei unpräzisen Anmeldungen, die nicht ohne weiteres einem konkreten Grundstück zugeordnet werden können, kann die Behörde dem Antragsteller eine Frist setzen, seine Anmeldung zu präzisieren. Nach Ablauf der Frist wird der Antrag zurückgewiesen (§ 31 Abs. 1b VermG); es kommt jedoch in Betracht, daß der Berechtigte noch nachträglich einen etwaigen Verkaufserlös erhalten kann.

- e) Aus dem Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetz stammt ferner die Bestimmung, daß Rückübertragungsansprüche grundsätzlich bis spätestens zum 31. Dezember 1992, für bewegliche Sachen bis spätestens zum 30. Juni 1993 gestellt werden mußten (§ 30a VermG). Diese Ausschußfrist trägt wesentlich zur Rechtssicherheit bei.
- f) Wesentlich verbessert ist seit dem Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetz die "Vorfahrt für Investitionen". Die einschlägigen Regelungen sind nunmehr in einem eigenen Gesetz, dem Investitionsvorranggesetz (InVorG) zusammengefaßt. Grundidee der "Vorfahrt für Investitionen" ist - wie zuvor schon in § 3a VermG a.F. sowie im Investitionsgesetz -, daß Investoren Grundstücke und Gebäude auch vor Abschluß des Rückübertragungsverfahrens, und zwar vom gegenwärtigen Verfügungsberechtigten, erwerben können. Stellt sich heraus, daß der Antragsteller Berechtigter ist, erhält er den Verkaufserlös bzw. den Verkehrswert. Nach dem nunmehr verschärften Investitionsvorrang sind insbesondere die Möglichkeiten des Alteigentümers, das Vorrangverfahren zu verzögern, beschnitten. So muß der Alteigentümer sämtliche Einwände gegen das Investitionsvorhaben des fremden Investors innerhalb von 2 Wochen vortragen und ankündigen, ob er selbst investieren will. Eigene Investitionspläne des Alteigentümers müssen dann binnen weiterer 4 Wochen entscheidungsreif vorgelegt werden (§ 5 InVorG).

Umgekehrt kann der Alteigentümer aber auch selbst eine bevorzugte Herausgabe seines Grundstücks verlangen, wenn er eigene Investitionen vornehmen will. Voraussetzung dafür ist, daß er seine Berechtigung nach dem VermG glaubhaft macht und selbst bereit ist, zu investieren (§ 21 InVorG). Bei gleichwertigen Investitionsvorhaben hat der Alteigentümer im Regelfall den Vorrang vor einem Fremdinvestor (§ 7 InVorG).

Auch den Anwendungsbereich des Investitionsvorrangs hat das Zweite Vermögensrechtsänderungsgesetz vergrößert. So gilt der Investitionsvorrang generell für Vorhaben in Vorhaben- und Erschließungsplänen (§ 18 InVorG) und auf mehreren Grundstücken (§ 20 InVorG). Daneben können öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften und die Treuhandanstalt ein sog. öffentliches Bieterverfahren einleiten, bei dem sie öffentlich zur Unterbreitung von Investitionsangeboten für bestimmte Grundstücke und Gebäude auffordern (§ 19 InVorG).

Flankiert wird die "Vorfahrt für Investitionen" durch Vertragsstrafen, die gegen einen säumigen Investor verhängt werden müssen (§ 8 InVorG).

Inzwischen ist auch in der Praxis zu beobachten, wie die Verbesserungen der "Vorfahrt für Investitionen" zu greifen beginnen. Zwar gibt es keine Statistik darüber, wieviel Investitionsvorrang-Entscheidungen ergehen; bei der Vielzahl von Verfügungsberechtigten wäre dies nur mit unverhältnismäßigem Aufwand feststellbar. Der Umstand, daß von der "Vorfahrt für Investitionen" entschieden häufiger Gebrauch gemacht wird, ist jedoch unbestritten. Er ist auch für die Öffentlichkeit ablesbar aus Immobilien-Annoncen, bei denen Hausgrundstücke in den neuen Bundesländern zu den Bedingungen der "Vorfahrt für Investitionen" angeboten werden. Dabei spielt insbesondere die Vergabe durch öffentliche Bieterverfahren, § 19 InVorG, eine erhebliche Rolle.

Eine grobe Tendenz, wie sich die Praxis entwickelt hat, geben jene Investitionsvorrang-Entscheidungen, die im Bundesanzeiger veröffentlicht wurden. Gemäß § 9 Abs. 2 InVorG erfolgt diese Form der Bekanntgabe, wenn damit gerechnet werden muß, daß nicht alle Anmelder am Verfahren beteiligt waren. Das ist nur ausnahmsweise der Fall; doch beträgt immerhin die Gesamtzahl dieser Ausnahmefälle bereits (Stand: 13. Oktober 1993) 2.117 seit 1. November 1992. Einzelheiten ergeben sich aus einer Aufstellung, die

diesem Bericht als Anlage 2 beigelegt ist; sie beruht auf einer Erhebung des BMJ.

2. Maßnahmen der Verwaltungshilfe

Noch im April 1992 lag der Personalbestand bei den ARoV und LARoV bei insgesamt 2.350 Mitarbeitern. Damals sagten die Ministerpräsidenten der neuen Bundesländer auf Initiative des Bundeskanzlers zu, diesen Bestand annähernd zu verdoppeln. Inzwischen ist dieses Ziel erreicht. Nach den Erhebungen des BARoV (BARoV, S. 16, 17) lag die Gesamtzahl der Mitarbeiter per 30. September 1993 bei 5.097, was bereits mehr als eine Verdoppelung bedeutet.

Die Bundesregierung hat im November 1991 eine Interministerielle Arbeitsgruppe eingesetzt, die unter Federführung des BMI beauftragt wurde, Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der ARoV auszuarbeiten. Im einzelnen wurden folgende Initiativen ergriffen:

- a) Die Personalkostenzuschuß-Richtlinie des BMI wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1992 für die ARoV so geändert, daß ein Zuschuß von 90 % für westliche Mitarbeiter in den ARoV gewährt werden kann. Es werden hiernach (Stand: Ende November 1993) für 201 Mitarbeiter Personalkostenzuschüsse gewährt.
- b) Mit der 90%-Regelung wird gleichzeitig angestrebt, das (vom BMI finanzierte) Anwaltsprojekt des BMJ personell auszuweiten. Zu diesem Zweck wurden auch die Verträge mit den Anwälten auf eine attraktivere Basis gestellt. Auf der Grundlage der neuen Richtlinie werden z. Zt. Personalkostenzuschüsse für 350 Rechtsanwälte gewährt. Es stehen damit im Durchschnitt 1 bis 2 Rechtsanwälte pro ARoV zur Verfügung.
- c) Ein weiterer Anreiz zur Personalverstärkung ist dadurch geschaffen worden, daß auch bis zu 500 Mitarbeiter aus den neuen Bundesländern in die ARoV mit finanzieller Hilfe des

Bundes (grundsätzlich bis 6 Monate) eingestellt werden konnten. Die Bezüge wurden ebenfalls in Höhe von 90 % erstattet. Mit dieser Neuregelung wurde die ursprüngliche Konzeption der personellen Verwaltungshilfe erweitert, nach der Personalkostenzuschüsse nur bei Personaltransfer aus dem Westen geleistet wurde.

- d) Die Maßnahmen zur Personalverstärkung werden ergänzt durch Schulungsmaßnahmen, die für Amtsleiter und Mitarbeiter der ÄRoV vom BARoV in Zusammenarbeit mit der Bundesfinanzakademie sowie vom Bundesverwaltungsamt durchgeführt werden. Auch Handreichungen werden den ÄRoV von der Bundesregierung über das BARoV zur Verfügung gestellt. Besonders hervorzuheben sind dabei
- die Empfehlungen zur Anwendung des Investitionsvorranggesetzes für Immobilien (Infodienst-Kommunal Nr. 56),
 - ein Leitfaden für die Verfahren nach § 16 Abs. 5-10, §§ 18-18b VermG und der Hypothekenablöseanordnung (Infodienst Kommunal Nr. 57),
 - ein Leitfaden für die Behandlung von Anträgen auf Rückübertragung von Unternehmen gem. § 6 VermG sowie auf vorläufige Einweisung und Entflechtung gem. §§ 6a, 6b VermG.
 - Hinweise und Empfehlungen zu den Abwicklungsfragen nach der Aufhebung der staatlichen Verwaltung (allgemein für die Beteiligten, insbesondere Eigentümer und Mieter, sowie zu den wohnungswirtschaftlichen Angelegenheiten).

3. Ergänzende Projekte

- a) Das BARoV hat im Mai 1992 im Auftrag der Interministeriellen Arbeitsgruppe einen Prioritätenkatalog für die Bearbeitung der Anträge nach dem VermG erstellt. Investive

Maßnahmen genießen danach bei der Abarbeitung der Anträge Priorität. In der Sitzung der Interministeriellen Arbeitsgruppe am 23. März 1993 wurde eine aktualisierte Fassung beschlossen, die diesem Bericht als Anlage 3 beigelegt ist.

- b) Die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) hat auf Bitte der Interministeriellen Arbeitsgruppe den Bericht "Organisation des Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen" vorgelegt. Dieser Bericht enthält Empfehlungen zur Aufbau- und Ablauforganisation der ARoV.
- c) Die Bundesregierung beteiligt sich an den Kosten einer privaten Gesellschaft zur Klärung offener Vermögensfragen in Mecklenburg-Vorpommern. Über dieses unkonventionelle Mittel soll geholfen werden, die Probleme beschleunigt zu erledigen. So kann die Gesellschaft bei Recherchen helfen, vorbereitende Verhandlungen in Rückgabeangelegenheiten führen u.ä. Die Gesellschaft ist inzwischen errichtet, der Geschäftsführer bestellt. Sie beginnt ihre Arbeiten mit fünf Teams zu je zwei Personen. Es handelt sich um ein Pilotprojekt; weitere Gesellschaften in den übrigen neuen Bundesländern könnten folgen.
- d) Auch beim EDV-Einsatz werden erhebliche finanzielle und personelle Anstrengungen unternommen. Das BARoV hat in eigener Zuständigkeit die Koordinierung und Weiterentwicklung des Informationstechnik-Verfahrens für die 6 LARoV und 216 ARoV übernommen. Es wurden zwei Arbeitsgruppen gebildet, die im Hinblick auf das Zweite Vermögensrechtsänderungsgesetz zum einen die juristischen und zum anderen die systembetreuerischen Vorgaben erarbeiten, nach denen das verwendete EVA-System (EVA = Erfassung vermögensrechtlicher Ansprüche) neu programmiert wird. Die Version des EVA-Systems 4.0 ist bereits überwiegend bei den ARoV installiert.

III. Was kann zusätzlich unternommen werden?

Angesichts der zahlreichen Fortschritte, die gerade in jüngster Vergangenheit erreicht wurden, erscheint der Spielraum für weitere Verbesserungen begrenzt.

1. Gesetzgeberische Maßnahmen

- a) Beim VermG ist zu berücksichtigen, daß die Praxis nach zwei Novellierungen jetzt eher eine Phase der Konsolidierung benötigt, in der sie den Umgang mit den vorhandenen Instrumenten einübt und vervollkommnet. Aus der Praxis wird immer wieder darauf hingewiesen, daß die Ankündigung neuer gesetzlicher Vorschriften auch Attentismus auslöse. Damit könnte der Versuch, nochmals in Kernbereiche des VermG einzugreifen, eher kontraproduktiv werden. Hinzu kommt, daß sich die Vorschriften im großen und ganzen bewährt haben und Bedarf für eine grundlegende Veränderung nicht besteht.
- b) Ein nicht unbedeutender entlastender Effekt ist dagegen vom Entschädigungsgesetz zu erwarten, dessen Entwurf am 31. März 1993 vom Kabinett beschlossen wurde. Auch wenn gegenwärtig noch unklar ist, welche Endfassung das Gesetz haben wird, kann schon heute eingeschätzt werden, daß manche Antragsteller zu überlegen haben werden, ob es sich lohnt, einen gestellten Rückgabeanspruch durch alle Instanzen weiter zu verfolgen, wenn sie andererseits die Aussicht haben, statt einer kaum Gewinn abwerfenden Immobilie eine staatliche Entschädigungsleistung zu erhalten.
- c) Weitere, bereits in Vorbereitung befindliche Gesetze betreffen nicht unmittelbar die ÄRoV, werden aber doch dazu beitragen, daß die Eigentumsverhältnisse in den neuen Bundesländern insgesamt geordnet werden. Besonders herauszustellen ist in diesem Zusammenhang die Bereinigung des Sachenrechts. Sie wird einerseits jene Fälle lösen, in denen die DDR Nutzungsrechte verliehen hat, wobei Eigentum am Haus, nicht jedoch am Grundstück entstand. Ferner wird

sie solche Fälle klären, in denen Wohnhäuser zwar mit staatlicher Billigung, aber ohne entsprechende Rechtsübertragungen errichtet wurden. Zahlreiche Immobilien werden dadurch überhaupt für einen marktwirtschaftlichen Grundstücksverkehr erschlossen.

Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung sachenrechtlicher Bestimmungen (Sachenrechtsänderungsgesetz) liegt gegenwärtig dem Deutschen Bundestag zur Beratung vor (BT-Drs. 12/5992). Die Bundesregierung strebt an, daß das Gesetz zum 1. Juli 1994 in Kraft treten kann. In diesem Zusammenhang ist auch der Entwurf für eine Bereinigung der vertraglichen Nutzungsverhältnisse an Grund und Boden zu Freizeit Zwecke, das Schuldrechtsanpassungsgesetz, von Bedeutung, der Mitte Januar 1994 vom Bundeskabinett verabschiedet werden soll.

- d) Eine Erleichterung der Anwendung des InVorG im innerstädtischen Bereich, speziell bei der Verlegung von Dienststellen in das Gebiet der neuen Bundesländer, ist mit dem Inkrafttreten des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes am 1. Mai 1993 eingetreten. Mit einer Erweiterung der Ermächtigung des Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetzes wurde die Grundlage dafür geschaffen, durch eine Rechtsverordnung die Anwendung des Investitionsvorrangsgesetzes auf die Verlegung von Verfassungsorganen und Dienststellen des Bundes und Vertretungen der Länder und ausländischer Staaten zu regeln. Als Folgeregelung wird im Baugesetzbuch klargestellt, daß dort, wo es zur Durchführung von städtebaulichen Vorhaben notwendig werden sollte, auch Ansprüche nach dem VermG im Rahmen einer Enteignung entzogen werden können.

2. Maßnahmen der Verwaltungshilfe

Nachdem das Personal der ARoV seit April 1992 mehr als verdoppelt wurde, geht es auch hier im wesentlichen um eine Konsolidierung des Erreichten. Es ist nicht zu erwarten, daß die Erledigungszahlen sich parallel zu weiteren Personal-

aufstockungen verbessern werden. Bereits bei den unternommenen Maßnahmen machte sich bemerkbar, daß fachlich geeignetes Personal nicht beliebig zur Verfügung steht. Außerdem müßte die sächliche Ausstattung der Ämter mit weiteren Personalaufstockungen Schritt halten; dem sind jedoch schon angesichts der verfügbaren Räumlichkeiten Grenzen gesetzt.

3. Ergänzende Projekte

Sobald Erfahrungsberichte über die Arbeit der Gesellschaft für offene Vermögensfragen in Mecklenburg-Vorpommern vorliegen, kann erwogen werden, parallele Gesellschaften auch in den anderen neuen Bundesländern zu gründen.

C. Oberfinanzpräsidenten (OFD) und Präsident der Treuhandanstalt

I. Situation

Nach dem Gesetz über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (VZOG) sind zur Feststellung, wer in welchem Umfang nach Art. 21, 22 des Einigungsvertrages übertragene Vermögensgegenstände erhalten hat (Verwaltungs- und Finanzvermögen), zuständig:

- der Präsident der Treuhandanstalt, falls der Treuhandanstalt kraft Gesetzes oder Verordnung Eigentum oder Verwaltung übertragen ist,
- der Oberfinanzpräsident in den übrigen Fällen.

Zum Stichtag 1. Dezember 1993 sind bei den fünf OFD in den neuen Bundesländern sowie bei der OFD Berlin (für den Ostteil der Stadt) insgesamt rund 344.000 Anträge auf Vermögenszuordnung eingegangen, die sich auf rund 1.124.000 Flurstücke beziehen. Von diesen Anträgen sind rund 165.000 mit rund 461.000 Flurstücken erledigt. Das entspricht einer Erledigungsquote bei den Anträgen von etwa 48 %.

Bei der Treuhandanstalt, Direktorat Kommunalvermögen, sind rund 77.000 Anträge auf Übertragung von Vermögenswerten in Kommunaleigentum bearbeitet worden. Davon sind rund 31.000 oder 40 % erledigt.

Bei der Zuordnungsstelle des Präsidenten der Treuhandanstalt sind rund 51.500 Anträge mit rund 391.000 Flurstücken eingegangen. Es sind rund 52.000 Bescheide erteilt worden mit rund 223.400 Flurstücken (auf einen Antrag können mehrere Bescheide erteilt werden.) Bezogen auf Flurstücke beträgt die Erledigungsquote 57 %.

Wieviele Anträge noch gestellt werden, läßt sich nicht exakt beziffern. Im Zeitpunkt der Wiedervereinigung gab es in der ehemaligen DDR mehr als 6 Mio. volkseigene Flurstücke. Nach den bisherigen Erfahrungen bezieht sich ein Zuordnungsantrag auf durchschnittlich bis zu 6 Flurstücke. Dies ergäbe ein grob geschätztes Antragsvolumen von 1 Mio. Anträgen, von denen ca. 472.000 bereits vorliegen.

Die Auswertung der Zuordnungsverfahren ergibt eine deutliche Steigerung der pro Monat erledigten Anträge. Nennenswerte Verzögerungen bei den Zuordnungsverfahren wurden nicht festgestellt. Bei den im vergangenen Jahr vom BMI durchgeführten Kommunalkonferenzen sind Klagen über die Vermögenszuordnung nicht erhoben worden. Die Arbeit der Zuordnungsgruppen wurde durchweg positiv bewertet. Die vorrangige Bearbeitung von Investitionsmaßnahmen und Vermögenszuordnungen in den großen Neubauwohngebieten ist gewährleistet.

II. Was wurde bisher unternommen?

Bei den bisher ergriffenen Maßnahmen können wiederum gesetzgeberische Maßnahmen und Maßnahmen der Verwaltungshilfe unterschieden werden.

1. Gesetzgeberische Maßnahmen

Grundlage der Vermögenszuordnung sind Art. 21, 22 des Einigungsvertrages sowie das fortgeltende Kommunalvermögensgesetz; das VZOG regelt lediglich das Verfahren. Ergangen ist das VZOG im März 1991; durch das Zweite Vermögensrechtsänderungsgesetz vom Juli 1992 sind auch hier Novellierungen vorgenommen worden.

So wurde § 1 Abs. 6 VZOG geschaffen, nach dem die Vermögenszuordnung bei öffentlichem Interesse auch ohne Antrag von Amts wegen vorgenommen werden kann. Ferner erleichtert § 1a VZOG die Zuordnung, indem er in Anlehnung an das VermG den Begriff des Vermögens definiert. Das Verfahren der Vermögenszuordnung wurde durch Ergänzungen des § 2 VZOG erleichtert, wonach dort, wo ein Grundstück mehreren Berechtigten zugeordnet oder zuzuordnen ist, über die Zuordnung auch durch Bescheid mit Zuordnungsplan entschieden werden kann. Durch den Zuordnungsplan wird die zugleich vorzunehmende umfassende Grundstücksneubildung auf das Notwendigste beschränkt, der kataster- und grundbuchmäßige Vollzug beschleunigt.

Der neu geschaffene § 7a VZOG räumt dem Präsidenten der Treuhandanstalt ein Ermessen ein, Einrichtungen, die zu Treuhandunternehmen gehören, auf die Kommunen zu übertragen, sofern sie von diesen benötigt werden. Das ermöglicht eine sachgerechte Übertragung insbesondere dort, wo die früher volkseigenen Betriebe Sportstätten, Kindergärten, Kulturhäuser, Einrichtungen der Feuerwehr etc. unterhielten.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungskonzepts (FKPG) am 27. Juni 1993 ist auch das Wohnungsgenossenschafts-Vermögensgesetz in Kraft getreten. Durch dieses Gesetz sind die ca. 760 ostdeutschen Wohnungsgenossenschaften mit einem Gesamtbestand von ca. 1,1 Mio. Wohnungen Eigentümer des von ihnen für Wohnzwecke genutzten, ehemals volkseigenen Grund und Bodens geworden. Dadurch wurde sowohl eine unverzügliche Klärung der Eigentumsverhältnisse der Wohnungsgenossenschaften in den neuen Ländern herbeigeführt als

auch eine weitere wichtige, in vielen Fällen noch fehlende Voraussetzung für die volle wirtschaftliche Handlungsfähigkeit der Wohnungsgenossenschaften geschaffen.

Durch das Zweite Vermögensrechtsänderungsgesetz ist in Artikel 6 des Wismut-Gesetzes ein § 1a eingefügt worden. Damit ist der Oberfinanzpräsident ermächtigt, durch Bescheid Einrichtungen, Grundstücke und Gebäude, die gemäß Artikel 6 § 1 Abs. 1 des Wismut-Gesetzes auf die Wismut GmbH übergegangen sind, jedoch zur Erfüllung von kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben benötigt werden, Kommunen auf deren Antrag nach Maßgabe des Artikels 21 des Einigungsvertrages zu übertragen. Bei diesem Zuordnungsverfahren sind ebenfalls keine Verzögerungen festzustellen.

Mit dem Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetz wurde auch das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche geändert. Danach sind die Oberfinanzpräsidenten zuständig für die Feststellung, ob Gebäudeeigentum der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und der Wohnungsgenossenschaften entstanden ist. Wenn das Entstehen von Gebäudeeigentum nicht offenkundig ist, können die Grundbuchämter aufgrund von Zuordnungsbescheiden Gebäudegrundbuchblätter hierfür anlegen und das Eigentum an Gebäuden darin eintragen. Dadurch wird die Verkehrsfähigkeit von Gebäudeeigentum erheblich verbessert.

2. Maßnahmen der Verwaltungshilfe

Der Bund hat folgendes unternommen:

- a) Die für die Zuordnung zuständigen Stellen bei den OFD, bei denen etwa 75 % der insgesamt anfallenden Zuordnungsentscheidungen getroffen werden, sind personell erheblich verstärkt worden (Bewilligung von weiteren 78 Stellen im Haushaltsjahr 1993 auf damit 406 Stellen).
- b) Daneben müssen die Kommunen in die Lage versetzt werden, bearbeitungsfähige Anträge zu stellen. Deshalb wurde vorgesehen, zur Antragsbearbeitung bei den Kommunen zusätzliches fachkundiges Personal aus den westlichen Bundeslän-

dern einzustellen. Um den Kommunen einen entsprechenden Anreiz zu geben, hat der Bund im Rahmen der Personalkostenzuschuß-Richtlinie mit Wirkung vom 1. Oktober 1991 abweichend vom Regelsatz 90 % der Personalkosten übernommen. Derzeit werden 160 Fälle gefördert.

- c) Ergänzend werden folgende weitere Hilfen vom BMI organisiert, durchgeführt und koordiniert:

Schulung und Betreuung der in den Kommunen eingesetzten Juristen durch Experten der Arbeitsgruppe Kommunalvermögen. Dieser Service wird von Gemeinden, Städten und Landkreisen auch für weiteres Personal in Anspruch genommen.

Bereits seit 1991 werden Mitarbeiter aus dem Bereich der Übertragung kommunalen Vermögens auf zweitägigen Fachtagungen der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung (BAKÖV) geschult. Für bisher 29 Veranstaltungen wurden über 4.000 Anmeldungen registriert. Angesichts der großen Nachfrage werden weitere Fachtagungen durchgeführt.

Laufend werden Einzel- und Gruppenberatungen durchgeführt, z.B. für die Bürgermeister eines Landkreises. Sie dienen sowohl der Schulung und Fortbildung als auch der Einzelfallbearbeitung. Das Angebot, auch schriftlich und telefonisch Fälle und Probleme zu erörtern, wird von den Kommunen rege genutzt.

Schließlich werden mit den zuständigen Bearbeitern aus Landkreisen und größeren Städten gemeinsam mit Vertretern der Zuordnungsgruppen und der THA Erfahrungen ausgetauscht.

- d) BMBau unterstützt - fachlich und finanziell - mit 6 Modellvorhaben in den fünf neuen Ländern sowie in Berlin die Vorarbeiten zur Vermögenszuordnung in großen Neubauwohngebieten. Dadurch sollen insbesondere das Zuordnungsplanverfahren in der Praxis eingeübt und die Erfahrungen für andere Fälle verwendbar gemacht werden. Eine erste ge-

meinsame Ergebnispräsentation der VZOG-Modellvorhaben fand anlässlich eines vom Bundesbauministerium durchgeführten Seminars zur Vermögenszuordnung im Wohnungswesen am 4. November 1993 statt. Die Vermögenszuordnung auf der Grundlage von Zuordnungsplänen ist in besonderer Weise geeignet, die Vermögenszuordnung gekoppelt mit der erforderlichen umfassenden Grundstücksneubildung in den großen Baugebieten zügig durchzuführen.

- e) Das BMJ hat mit dem BMF Empfehlungen zur Anlegung von Gebäudegrundbuchblättern für Gebäudeeigentum erarbeitet und mit den neuen Bundesländern abgestimmt. Damit wird eine einheitliche Praxis der Zuordnung in diesem Bereich erwartet.
- f) Das BMF hat mit der Treuhandanstalt ein verbessertes EDV-Programm zur Unterstützung der Bearbeitung von Anträgen nach dem VZOG entwickelt. Durch den verstärkten Einsatz von Personalcomputern soll die Zuordnungstätigkeit vereinfacht und beschleunigt werden. Die Installation ist erfolgt; die Schulung soll Anfang 1994 beendet sein.

III. Was kann zusätzlich unternommen werden?

In dem Regierungsentwurf eines Registerverfahrenbeschleunigungsgesetzes werden weitere Erleichterungen vorgesehen (u.a. eine Ausweitung der Verfügungsbefugnis, erleichterte Möglichkeiten einer einvernehmlichen Regelung und eine Ausweitung des Anwendungsbereichs, auch im Bereich der Restitution nach Art. 21 Abs. 3, Art. 22 Abs. 1 Satz 7 Einigungsvertrag). Diesen Entwurf hat der Deutsche Bundestag am 26. November 1993 in erweiterter und ergänzter Fassung (BT-Drs. 12/6228) angenommen.

D. Grundbuchämter

I. Situation

Zur Zeit (Stand: September 1993) belaufen sich die Antragsrückstände bei den Grundbuchämtern in den neuen Ländern auf insge-

samt ca. 502.000 (vgl. Anlage 4), von denen allerdings ein Teil nicht eintragungsfähige, beanstandete Anträge oder deklaratorische Eintragungen sowie auch die erst vor wenigen Tagen eingegangenen Anträge betrifft. Dabei ist festzustellen, daß die neuen Länder erhebliche Anstrengungen unternehmen, um die Erledigungszahlen zu steigern und insbesondere investive Anträge (wie die Eintragung von Auflassungsvormerkungen und Grundpfandrechten) kurzfristig zu bearbeiten. So werden investive Anträge durchweg in zwei bis drei Wochen erledigt. Das bedeutet allerdings auch, daß andere Antragsteller deutlich längere Bearbeitungszeiten als im Westen in Kauf nehmen müssen. In der Vergangenheit sind dabei durchaus auch Zeiten bis zu 1 1/2 Jahren bis zur Eintragung beobachtet worden. Die Verhältnisse haben sich allerdings insoweit schon beachtlich verbessert und verbessern sich weiter.

Ein Blockieren von Investitionen durch die bei den Grundbuchämtern in den neuen Ländern vorhandene Situation kann daher grundsätzlich nicht bestätigt werden. Allerdings kann beobachtet werden, daß die Feststellung, wann ein investiver Antrag vorliegt und wann nicht, den Grundbuchämtern offenbar in einigen Fällen Schwierigkeiten bereitet: So ist es beispielsweise mehrfach vorgekommen, daß Anträge, bei denen (auch) Grundpfandrechte bestellt wurden, als investive Anträge gewertet wurden, mit der Folge, daß derjenige, der über die nötigen Investitionsmittel verfügt und keine zu sichernden Kredite benötigt, längere Wartezeiten in Kauf nehmen mußte, als dies bei der gleichzeitigen Bestellung von Grundpfandrechten der Fall gewesen wäre. Insgesamt muß bei den oben genannten Zahlen berücksichtigt werden, daß die Rückstände inzwischen bereits einmal "umgeschlagen" worden sind, so daß auch kaum noch "alte" Anträge vorliegen, sondern wegen der Abarbeitung der alten Rückstände die neuen Anträge kaum bearbeitet werden konnten. Diesen Berg abzutragen, wird noch einige Zeit dauern.

Ungeachtet dessen scheint sich jedoch in den meisten Ländern die Lage aufgrund der von den Ländern sowie dem Bund bislang getroffenen Maßnahmen allmählich zu entspannen: So konnten die im September 1992 (Höchststand) vorhandenen ca. 659.200 Rück-

stände bis September 1993 - also innerhalb eines Jahres - um ca. 157.000 auf ca. 502.000 reduziert werden. Dabei konnten beispielsweise in Berlin die übernommenen Rückstände von ca. 34.000 bis Dezember 1992 nahezu vollständig abgebaut werden; in Sachsen konnte der Höchststand von 131.000 Rückständen inzwischen um ca. 34.000 auf knapp 94.000 unbearbeitete Vorgänge verringert werden. Brandenburg konnte den im September 1992 vorhandenen Antragsberg von ca. 205.200 unerledigten Anträgen binnen eines Jahres um ca. 59.900 auf ca. 145.300 unerledigte Anträge abbauen. In Thüringen konnte der Bestand an unerledigten Anträgen seit August 1992 von ca. 116.800 um ca. 58.800 auf ca. 58.000 verringert werden. Demgegenüber konnten in Mecklenburg-Vorpommern und in Sachsen-Anhalt die Rückstände um ca. 11.000 binnen neun Monaten bzw. um ca. 1.000 binnen 13 Monaten reduziert werden. Es zeigt sich somit in den meisten Ländern, daß trotz erheblich gestiegener Eingangszahlen die von den Ländern und dem Bund angeregten bzw. getroffenen Maßnahmen allmählich Wirkung zeigen und für einen zügigen Abbau der Rückstände sorgen. Allerdings muß berücksichtigt werden, daß durch die Ausweitung der Tätigkeit der Vermögensämter und die allgemeine Entwicklung des Grundstücksverkehrs weitere Herausforderungen auf die Grundbuchämter zukommen werden, so daß für eine endgültige Entwarnung derzeit noch kein Anlaß besteht.

II. Was wurde bisher unternommen?

1. Gesetzgeberische Maßnahmen

Im Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetz wurden zahlreiche Fragen einer Klärung zugeführt, die in der Praxis der Grundbuchämter zu Verzögerungen geführt hatten. So wurde bereits erwähnt, daß die Rückübertragung solcher Grundstücke, die mit Alt-Hypotheken und anderen Grundpfandrechten belastet sind, erleichtert wurde (oben B II 1b). Da derartige Grundpfandrechte nicht mehr wiederbegründet werden, entfällt auch die Notwendigkeit, sie erneut ins Grundbuch einzutragen.

2. Maßnahmen der Verwaltungshilfe

- a) Der Bund hat für die Arbeit in den Grundbuchämtern Tischkopierer, Schreibautomaten bzw. Schreibmaschinen sowie eine Grundausrüstung an Gesetzestexten, Kommentaren etc. zur Verfügung gestellt. Er beteiligt sich finanziell zur Hälfte an der Einrichtung von EDV-Anlagen. Die Gesamtkosten der EDV-Ausrüstung betragen rd. 60 Mio. DM.
- b) Der Bund übernimmt bis Ende des Jahres 1993 auch 50 % der Kosten für die zum Aufbau des Rechtsstaats in die neuen Länder entsandten Rechtspfleger. Für 1994 sind im Entwurf des Haushaltsplans 20 Mio. DM für die Hilfe bei den Grundbuchämtern vorgesehen, von denen 5 Mio. DM auf EDV-Ausrüstung und 15 Mio. DM auf Personalkostenhilfe entfallen.

3. Maßnahmen der Länder

- a) Rückführung der Grundbuchämter zur Justiz

In Brandenburg und Thüringen sind die Grundbuchsachen aus der Zuständigkeit der Liegenschaftsdienste durch Gesetz wieder in die Zuständigkeit der Kreisgerichte zurückgeführt worden. In Berlin, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen sind die Amtsgerichte zuständig. In Sachsen-Anhalt sind die Grundbuchämter als Justizverwaltungsbehörden verselbständigt und den Kreisgerichten, die bis auf wenige Ausnahmen nunmehr als Amtsgerichte fortbestehen, zugeordnet worden, ohne in diese eingegliedert zu sein. Die Grundbücher werden dort von den Präsidenten/Direktoren der Amtsgerichte als untere Justizverwaltungsbehörden geführt. Dort sollen die Grundbuchämter auf der Grundlage des Registerverfahrenbeschleunigungsgesetzes, das hier eine Verordnungsermächtigung enthält, in die Amtsgerichte eingegliedert werden. Die Rückführung der Grundbuchämter zur Justiz hat eine positive Entwicklung bewirkt. Erst dieser Wechsel hat eine bereichsspezifische Personalbedarfsplanung ermöglicht. Die Personalbeschaffungs- und Quali-

fizierungsmaßnahmen der Innenverwaltung für den Liegenschaftsdienst hatte sich in erster Linie auf den Bereich der Schreibkräfte und des mittleren Dienstes beschränkt.

b) Abordnungen

Die Altländer helfen durch Abordnungen von Rechtspflegern an die Grundbuchämter und durch Partnerschaften. Ein Ziel der Abordnungen ist es, bei jedem Grundbuchamt einen West-Rechtspfleger einzusetzen. Dieser kann das vorhandene Ost-Personal unterstützen und auftretende Probleme sofort beseitigen. Auch nach Ende der Abordnung haben die Bediensteten in den Ost-Grundbuchämtern noch einen Ansprechpartner. Insgesamt sind (Stand: Juni 1993) von den ca. 2.000 Grundbuchrechtspflegern im Westen ca. 130, also etwa 6,5 %, in die neuen Länder abgeordnet. Nach Mitteilung des Bundes Deutscher Rechtspfleger wären zahlreiche weitere Rechtspfleger bereit, sich in die neuen Länder abordnen zu lassen. In Berlin waren von den ca. 45 Grundbuchrechtspflegern der West-Amtsgerichte ca. 1/3 in den östlichen Grundbuchämtern eingesetzt. Infolge der Einrichtung selbständiger Amtsgerichte im Ostteil der Stadt sowie des erfolgreichen Abbaus der Rückstände konnte die Hilfe im Wege der Abordnung inzwischen eingestellt werden. Insgesamt ist die Unterstützung der neuen Länder durch die alten Länder zumindest bis zum Erreichen "normaler" Verhältnisse in den Grundbuchämtern von eminenter Bedeutung. Hierbei muß jedoch berücksichtigt werden, daß es in erster Linie nicht so sehr darauf ankommt, die quantitativen Voraussetzungen bei den Grundbuchämtern in den neuen Ländern z.B. durch den Einsatz von Personen unterschiedlicher beruflicher Herkunft nach Aus- und Fortbildungsmaßnahmen als "Bereichsrechtspfleger" zu erfüllen. Vielmehr ist darauf zu achten, daß die Unterstützung weiterhin durch besonders qualifizierte Kräfte mit erheblicher fachspezifischer Erfahrung erfolgt. Nur hierdurch ist eine zügige und sachgerechte Bearbeitung der vorliegenden Anträge gewährleistet. Darüber hinaus ist von Bedeutung, daß die Abordnungsdauer nicht verkürzt, sondern möglichst verlängert wird, da die

Bediensteten in den Grundbuchämtern der neuen Länder bei ihrer Arbeit immer wieder auf Fragestellungen stoßen, die es in dieser Form in den alten Ländern nicht gibt und somit nur auf diese Weise sichergestellt werden kann, daß die während der erforderlichen Einarbeitungszeit gewonnenen Erfahrungen anschließend effektiv umgesetzt werden können.

c) Aktenversendung/Personalaustausch

Über die Abordnungen hinaus werden im Rahmen der Partnerschaften zwischen den einzelnen Gerichten Akten aus den neuen Ländern in die alten Länder gesandt und dort bearbeitet. Ein derartiges Modell funktioniert in Thüringen und in Sachsen-Anhalt seit geraumer Zeit und ist in Brandenburg mit Erfolg angelaufen. In Mecklenburg-Vorpommern, wo dieses Modell ebenfalls erprobt wurde, wird das Modell nicht als effiziente Maßnahme zum Abbau der Rückstände angesehen. Darüber hinaus wird durch Personalaustausch im Rahmen von Dienstreisen geholfen.

d) Personalverstärkung

Die Länder machen erhebliche Anstrengungen bei der Rekrutierung und Qualifizierung eigenen Personals. Diese Maßnahmen können allerdings wegen der Dauer der Ausbildung erst mittelfristig wirksam werden.

e) Sondermaßnahmen

- In Basdorf (Brandenburg) besteht eine zentrale Bearbeitungsstelle. Dort sind zwischen 25 und 56 Rechtspfleger zusammengefaßt, die vorwiegend Rückstände bearbeiten.
- In Sachsen bestehen bei den Gerichten in Dresden, Chemnitz, Kamenz und Leipzig Rückstandsaufarbeitungsgruppen (Crash-Trupps). Hier sind jeweils mehrere Rechtspfleger, Richter oder Notare aus Baden-Württem-

berg und Bayern tätig. Sie arbeiten Rückstände aus besonders belasteten Grundbuchämtern auf. Die Erledigungsrate liegt bei ca. 5.000 Urkunden im Monat.

- In Brandenburg wurde ein Crash-Trupp - bestehend aus sechs Rechtspflegern bei dem Grundbuchamt in Wittstock eingerichtet. Weitere - in Aussicht genommene - Crash-Trupps ließen sich wegen der zu geringen Zahl der Abordnungen bislang nicht einrichten.
- In Thüringen sind sog. Grundbuchsonderteams (GST) eingerichtet worden. Rechtspfleger und Eintrager aus den alten Ländern arbeiten dabei unter Einhaltung ihrer Arbeitsverpflichtung in den Altländern zusätzlich gegen Entgelt in den neuen Ländern Rückstände ab. Dieses Projekt ist bislang sehr erfolgreich verlaufen. So konnten bei den bisherigen (Stand: 31. Juli 1993) 83 Einsätzen an insgesamt 166 Tagen 63.024 Akten bearbeitet werden. Dabei wurden Eintragungen im Zusammenhang mit Investitionen in einem Vertragswert von rund 3,9 Mrd. DM vorgenommen. Eine Fortsetzung der Einsätze ist sicher. Die Einrichtung der Grundbuchsonderteams wird auch in Brandenburg erwogen und ist in Mecklenburg-Vorpommern Ende 1992 sowie in Sachsen-Anhalt Anfang 1993 angelaufen. Die Erfahrungen hierbei sind positiv.

III. Was kann zusätzlich unternommen werden?

1. Gesetzgeberische Maßnahmen

In der Diskussion wird zum Teil gefordert, das Grundbuchverfahren zu vereinfachen. Das Verfahren ist jedoch gestrafft und enthält kaum überflüssige Formalitäten. Eine Verfahrensvereinfachung darf jedoch nicht zur Folge haben, daß für den Erwerber eines Immobilienrechtes keine wirkliche Sicherheit mehr bestünde. Dies würde insbesondere den Bodenkredit verteuern und damit für den wirtschaftlichen Aufschwung in den fünf neuen Ländern nur hinderlich sein. Auch müßte nach Möglichkeit erreicht wer-

den, daß Erleichterungen (z.B. EDV) auch in den alten Ländern eingeführt werden, um eine investitionshemmende Rechtszersplitterung zu vermeiden.

Die Bundesregierung hat unter diesen Vorgaben mit dem Entwurf eines Registerverfahrenbeschleunigungsgesetzes (BT-Drs. 12/5553) ein Gesetzespaket vorbereitet, das - in seiner am 26. November 1993 von dem Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung (BT-Drs. 12/6228) - vor allem folgende Maßnahmen zur Erleichterung des Grundstücksverkehrs enthält:

- Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für die Vollautomation des Grundbuchs,
- Schaffung eines Grundbuchbereinigungsgesetzes, das die Löschung überflüssiger und überholter Eintragungen ermöglicht,
- Schaffung eines Bodensonderungsgesetzes, das unvermessene Grundstücke vor Durchführung der Vermessung bereits verkehrsfähig macht,
- "Entschlackung" der Grundstücksverkehrsordnung.

Dieses Paket ist am 26. November 1993 vom Deutschen Bundestag verabschiedet worden; der Bundesrat hat ihm am 17. Dezember 1993 zugestimmt. Das Gesetz ist am 25. Dezember 1993 in Kraft getreten (BGBl. I S. 2182). Damit können die in dem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen schnell anlaufen und einen zusätzlichen Entlastungsschub für die Grundbuchämter in den neuen Ländern bewirken.

3. Ergänzende Maßnahmen

- a) Der Einsatz mobiler Rückstandsaufarbeitungsgruppen hat sich als erfolgreich erwiesen. Derartige Projekte sollten fortgeführt und möglichst noch erweitert werden.
- b) Der Bund kann die Situation der Grundbuchämter durch "intellektuelle Logistik" entspannen helfen. Damit ist insbesondere die Information der vor Ort tätigen Rechtspfleger angesprochen. Eine Maßnahme hierzu ist z.B. das "Grundbuch-Info", eine in unregelmäßiger Reihenfolge erschei-

nende Informationsschrift des BMJ, das mit Bezug auf die neuen Bundesländer über wichtige Gesetzesänderungen informiert, Antworten auf eventuell bedeutsame Praxisfragen gibt und aktuelle grundbuchspezifische Rechtsprechung veröffentlicht.

E. Vermessung

I. Situation

In den neuen Ländern bestehen insbesondere angesichts personeller Engpässe Probleme, Grundstücksvermessungen kurzfristig durchzuführen. Gerade kurzfristige Grundstücksvermessungen sind aber in folgenden Fällen erforderlich:

(1) Ungetrennte Hofräume

Viele (Innenstadt-)Grundstücke in den ehemals preußischen Gebieten der neuen Länder sind nicht vermessen. Im Grundbuch ist hier jeweils nur der Anteil an einem ungetrennten Hofraum eingetragen. Dieser ist aber nach Art und Lage nicht bestimmt. Die Grundstücke sind zwar grundsätzlich - soweit eine Gebäudesteuerrollennummer eingetragen ist - grundbuchfähig. Wenn diese fehlt, ist schon die formale Grundbuchfähigkeit nicht gegeben. Diese könnte inzwischen durch den Erlass einer Verordnung über die grundbuchmäßige Behandlung von Anteilen an ungetrennten Hofräumen wieder hergestellt werden. Unabhängig hierfür scheiden ungetrennte Hofräume aber regelmäßig als alleiniges Beleihungsobjekt für eine Realkreditvergabe aus, weil eine realistische Beleihungswertberechnung nicht möglich ist. Hierfür wäre eine Vermessung und entsprechende Eintragung erforderlich.

(2) Teilung von Großgrundstücken

Insbesondere in den Neubaugebieten der Städte entsprechen die vorhandenen Bodeneigentumsverhältnisse wegen Verabsäumung von Enteignungsverfahren bei der Bildung von sehr großen Flurstück-

ken nicht den tatsächlichen Gegebenheiten. Eine Anpassung würde hier grundsätzlich die Vermessung erfordern.

(3) Neuordnung der Eigentumsverhältnisse

In den Neubaugebieten der ehemaligen DDR bestehen sehr oft völlig ungeordnete Eigentumsverhältnisse. Ehemals in Volkseigentum stehende und private Flächen sind ohne Rücksicht auf bestehende Grundstücksgrenzen willkürlich überbaut worden. Die Folge hiervon sind Wohnblocks, die "kreuz und quer" auf Grundstücken völlig unterschiedlicher Provenienz stehen.

Im Zuge der Sachenrechtsbereinigung ist außerdem denkbar, daß Erbbaurechte oder Ankaufsrechte auf Teile des gegenwärtig genutzten Grundstücks beschränkt werden. In all diesen Fällen wäre die erforderliche Vermessung aber zeitnah nicht durchführbar.

II. Was wurde bisher unternommen?

1. Gesetzgeberische Maßnahmen

Mit dem Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetz wurde für die Vermögenszuordnung das Instrument des Zuordnungsplans entwickelt, der es erlaubt, gerade in Gebieten des komplexen Siedlungs- und Wohnungsbaus die Vermögenszuordnung ohne Vermessung grundbuchgänglich durchzuführen.

Das Zweite Vermögensrechtsänderungsgesetz ermächtigt das Bundesministerium der Justiz, die formale Grundbuchfähigkeit der zahlreichen ungetrennten Hofräume durch eine Rechtsverordnung sicherzustellen, die am 24. September 1993 erlassen worden ist.

2. Verwaltungsmaßnahmen

Die Bundesregierung hat unter Federführung des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau umfangreiche Anwendungsempfehlungen für die Erstellung von Zuordnungsplänen erarbeitet.

III. Was kann zusätzlich unternommen werden?

Es geht jetzt vor allem darum, die zur Bewältigung der aufgezeigten Schwierigkeiten notwendigen Instrumente zu schaffen. Damit ist in erster Linie die Gesetzgebung gefordert.

1. Gesetzgeberische Maßnahmen

Mit dem Bodensonderungsgesetz, das in dem am 25. Dezember 1993 in Kraft getretenen Registerverfahrenbeschleunigungsgesetz enthalten ist, wird ein Verfahren eingeführt, in dem die Grundstücksgrenzen durch einen Sonderungsbescheid festgelegt werden. Der Sonderungsbescheid stellt einen Sonderungsplan fest, der aus einer Karte und einer Grundstücksliste besteht. Durch den Sonderungsbescheid werden die Grundstücke in grundbuchtauglicher Form festgestellt, ohne daß es einer Vermessung bedürfte. Damit steht ein relativ einfaches Verfahren zur Verfügung, das sowohl die Bestimmung unvermessener Grundstücke als auch die Neuaufteilung von Grundstücken im Zuge der Neuordnung der Eigentumsverhältnisse sowie Teilungen oder Neuordnungen im Zuge der Sachenrechtsbereinigung ermöglicht.

2. Verwaltungsunterstützung

Die Umsetzung der vorbereiteten Gesetze durch die Verwaltungen der neuen Länder wird nach ihrer Verabschiedung durch die Erarbeitung von Leitfäden unterstützt werden müssen. Diese sind in Vorbereitung. Bei der ihnen obliegenden Ausführung könnten die Länder auch in noch stärkerem Umfang als dies bisher geschieht öffentlich bestellte Vermessungsingenieure heranziehen.

**Bundesamt zur Regelung offener
Vermögensfragen**

S t a t i s t i s c h e Ü b e r s i c h t

Stand : 30.09.1993

Bearbeitung: Referat I 5 - H. Paunov

Hausadresse: Mauerstr. 39 - 40, 10117 Berlin
Postfachadresse: Postfach 305, 10107 Berlin
Fernruf Telefonvermittlung (030) 23260 0
 Telefondurchwahl (030) 23260 304
Telefax (030) 23260 260

A. Antragsstand**I. Unternehmen)***

Land/Bund	I.1 Zahl der unternehmens- bezogenen Antragsteller/ Anträge	I.2 Zahl der Unternehmen zum Zeitpunkt der Schädigung
Berlin	11.299	15.259
Brandenburg	17.314	10.190
Mecklenburg- Vorpommern	42.829	42.511
Sachsen	35.281	18.987
Sachsen-Anhalt	9.408	6.770
Thüringen	19.986	9.245
BAROV	207	163
Insgesamt	136.324	103.125

- 31 -

)* einschließlich landwirtschaftlicher Unternehmen

Stand: 30.09.1993

II. Übrige Vermögenswerte

Land/Bund	II.1 Zahl der Antragsteller/ Anträge	II.1.1		II.1.2	
		darunter:	auf Bewilligung von Vorkaufsrechten	sonstige Folgeanträge nach Aufhebung der staatlichen Verwaltung	
Berlin	156.236	)*			8.903
Brandenburg	302.601	49.199			1.816
Mecklenburg- Vorpommern	83.602	4.591			264
Sachsen	220.488	455			0
Sachsen-Anhalt	138.892	666			707
Thüringen	179.008	1.482			40
BAROV	1.948	0			-
Insgesamt	1.082.775	56.393			11.730

- 32 -

Drucksache 148/94

)* bisher nicht erfaßt

Land/Bund	II.2 Zahl der Vermögens- werte	davon:	II.2.1 Immobilien Grundstücke Grundstücks- anteile)*	II.2.2 Geldfor- derungen	II.2.3 Sonstige Vermögens- werte (u.a. Bewegliche Sachen, Schutzrechte)
Berlin	238.390		141.377	54.240	42.773
Brandenburg	716.667		653.781	47.872	15.014
Mecklenburg- Vorpommern	199.887		147.404	34.988	17.495
Sachsen	421.905		338.343	62.545	21.017
Sachsen-Anhalt	473.185		414.019)**	41.398	17.768
Thüringen	533.882		454.657	56.443	21.260
BAROV	4.611		3.482	1.129	0
Insgesamt	2.588.527		2.153.063	298.615	135.327

)* Die Zahlenangaben für den Grundstücksbereich beziehen sich auf jeweils einzelne Flurstücke, für Berlin sind Grundstücke gezählt (keine Erfassung der Flurstücke)

)** Einschließlich der 33.735 Flurstücken nicht lebensfähiger land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (durch Zuständigkeitsverordnung gem. § 25 Abs. 2 VermG den örtlichen Ämtern übertragen)

Zahl der Antragsteller/Anträge und Vermögenswerte insgesamt

Land/Bund	Zahl der Antragsteller/ Anträge (I.1 + II.1)	Zahl der Vermögens- werte (I.2 + II.2)
Berlin	167.535	253.649
Brandenburg	319.915	726.857
Mecklenburg- Vorpommern	126.431	242.398
Sachsen	255.769	440.892
Sachsen-Anhalt	148.300	479.955
Thüringen	198.994	543.127
BAROV	2.155	4.774
Insgesamt	1.219.099	2.691.652

B. Bearbeitungsstand

Erledigungen:

Land/Bund	Unternehmensbezogene Antragsteller/Anträge		Übrige Vermögenswerte	
	absolut	in Prozent)*	absolut	in Prozent)** in Prozent)**
Berlin	1.848	16,36	14,97	69.288 29,06)*** 29,39
Brandenburg	5.382	31,08	27,24	185.329 25,86 23,47
Mecklenburg-Vorpommern	10.359	24,19	20,81	56.597 28,31 22,62
Sachsen	18.328	51,95	47,11	136.701 32,40 27,49
Sachsen-Anhalt	2.398	25,49	23,40	156.001 32,97 27,05
Thüringen	4.923	24,63	22,53	112.636 21,10 18,10
BAROV	28	13,53	3,64	1.114 24,16 17,11
Insgesamt	43.266	31,74	28,32	717.666 27,72 24,05

)* Verhältnis Zahl der Erledigungen zur Zahl der Antragsteller/Anträge (A.I.1)

)** Verhältnis Zahl der Erledigungen zur Zahl der Vermögenswerte (A.II.2)

)*** Im Vergleich zum Vorquartal wird auf den Anstieg der Zahl der Anträge zu Geldforderungen hingewiesen, der zu einer geringfügig gesunkenen Erledigungsquote geführt hat.

I. Unternehmen

	Berlin	Branden- burg	Mecklen- burg-Vor- pommern	Sachsen	Sachsen- Anhalt	Thüringen	BARoV
1. Erledigungen davon	1.848	5.382	10.359	18.328)*	2.398	4.923	28
a) Berechtigungsfeststel- lungs (teil-) Bescheide (insbesondere § 1, § 2 Abs. 1)	125	858	78	3.835	369	1.468	0
b) (Teil-) Bescheide (z.B. nach § 6 Abs. 2 - 4)	0	208	1.158	0	11	44	0
c) Vorläufige Einweisungen (§ 6 a)	28	135	25	569	22	165	0
d) Entflechtungen (§ 6 b)	0	7	42	153	3	30	0
e) Feststellungsbescheide gütliche Einigungen (§ 31 V)	73	423	302	)**	558	865	8

)* davon außerdem 2.538 Bescheide nach § 6 VI a und 695 sonstige Entscheidungen

)** in f) enthalten

	Berlin	Branden- burg	Mecklen- burg-Vor- pommern	Sachsen	Sachsen- Anhalt	Thüringen	BAROV
f) Rückübertragung (§ 6 Abs. 1)	267	2.096	1.806	4.415	809	665	11
g) Aufhebung staatl. Verwaltung	34	172	188	136	30	29	0
h) Entscheidungen nach § 6 Abs. 8	46	115	27	1.411	67	90	0
i) Entschädigungsgrund- lagenbescheide	53	347	456	1.658	87	491	0
j) Ablehnungsbescheide darunter - wegen Enteignung nach § 1 Abs. 8 a	1.036	914	4.608	2.072	323	798	37
k) Rücknahmen der Antrag- steller/Anträge	547	189	18	767	161	372	0
	186	107	1.169	846	119	147	1

II. Immobilien / Grundstücke / Grundstücksanteile

	Berlin	Branden- burg	Mecklen- burg-Vor- pommern	Sachsen	Sachsen- Anhalt	Thüringen	BAROV
1. Erledigungen davon	44.557)*	170.539	42.156	120.710	140.034)**	91.212	608
a) Rückübertragungen	4.901	34.466	17.329	37.661	58.982	36.561	60
b) Aufhebungen staatl. Verwaltung	34.737	76.974	4.904	10.487	6.857	11.277	0
c) Entschädigungsgrund- lagenbescheide	173	2.829	1.311	5.370	3.669	3.657	128 ³
d) Ablehnungen	2.333	26.735	13.106	55.461	56.375	23.571	332
e) Rücknahmen der Antrag- steller/Anträge (auch teilweise)	1.412	7.972	4.359	11.406	6.916	15.373	140
f) Sonstiges (z.B. Vorkaufsrechte, sonstige Folgeanträge n. Aufhebung der staatl. Verwaltung)	1.001	21.563	1.147	325	4.415	773	64

Drucksache

148/94

)* Zahlung grundstücksbezogen, hinzu kommen 17.822 Erledigungen nach der GVO

)** Einschließlich der 8.492 Erledigungen bei Flächen nicht lebensfähiger land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, darunter 5.789 Rückübertragungen, 292 Aufhebungen staatlicher Verwaltung, 8 Entschädigungsgrundlagenbescheide, 2.175 Ablehnungen und 201 Rücknahmen.

III. Geldforderungen

	Berlin	Branden- burg	Mecklen- burg-Vor- pommern	Sachsen	Sachsen- Anhalt	Thüringen	BAROV
Erledigungen: <u>davon</u>	18.711	12.764	11.553	14.128	13.664	17.539	506
a) stattgebende	)*	11.471	10.250	12.646	10.351	15.805	489
b) ablehnende	)*	1.053	941	1.225	1.443	1.006	17
c) Rücknahmen der Antrag- steller/Anträge (auch teilweise)	)*	240	363	257	372	728	5

)* nicht erfaßt

IV. Sonstige Vermögenswerte
(u.a. Bewegliche Sachen, Schutzrechte)

	Berlin	Branden- burg	Mecklen- burg-Vor- pommern	Sachsen	Sachsen- Anhalt	Thüringen	BARoV
1. Erledigungen	6.020	2.026	2.888	1.863	2.303	3.885	-
<u>davon</u>							
a) Rückübertragungen	)*	485	1.414	680	825	914	
b) Aufhebungen staatl. Verwaltung	)*	56	97	119	32	184	- 40 -
c) Entschädigungsgrund- lagenbescheide	)*	1.220	550	66	170	29	
d) Ablehnungen	)*	194	540	818	974	2.589	
e) Rücknahmen der Antrag- steller/Anträge (auch teilweise)	)*	71	287	180	53	169	

)* bisher nicht erfaßt

V. Widerspruchsverfahren

	Berlin	Branden- burg	Mecklen- burg-Vor- pommern	Sachsen	Sachsen- Anhalt	Thüringen	BAROV
1. Zahl der Widerspruchs- verfahren	4.666	5.947	2.431	9.008	4.527	4.628	51
2. Widerspruchsbescheide davon	955	249	688	2.414	627	1.174	1
a) ablehnende	906	150	559	2.060	588	859	13
b) stattgebende	39	80	110	259	36	185	8
c) teilweise stattgebende	10	19	19	96	3	30	41
3. Rücknahmen und sonstige Erledigungen	142	293	86	281	246	273	0

Stand: 30.09.1993

VI. Verwaltungsgerichtsverfahren

	Berlin	Branden- burg	Mecklen- burg-Vor- pommern	Sachsen	Sachsen- Anhalt	Thüringen	BAROV
1. Anhängige Verwaltungs- gerichtsverfahren davon	610	283	369	1.288	549	464	8)*
a) Verfahren des einst- weiligen Rechtsschutzes	3	68	19	32	34	9	0
b) Hauptsacheverfahren (Klageverfahren)	619	215	350	1.256	515	455	8
2. Gerichtsentscheidungen davon	77	102	51	431	106	156	0 - 42 -
a) Verfahren des einst- weiligen Rechtsschutzes	23	25	13	58	21	0	0
b) Hauptsacheverfahren darunter	54	77	26	373	85	125	0
zugunsten des Landes entschieden	55	67	31	334	54	)**	0
3. Sonstige Erledigungen	83	68	35	195	113	70	0

)* Außerdem sind 3 Verfahren am Landgericht Berlin anhängig
)** keine Angaben

Drucksache 148/94

VII. Stand der Bearbeitung von Negativattesten

	Berlin	Branden- burg	Mecklen- burg-Vor- pommern	Sachsen) *	Sachsen- Anhalt	Thüringen	BARoV
1. Anzahl der Anfragen	112.390	482.118	419.737	254.655	305.133	405.598	1.199
2. Anzahl der erteilten Negativatteste	106.072	399.225	372.373	247.360	270.120	389.996	1.180

)* Zählung erst ab Juni 1992

Stand: 30.09.1993

C. Anzahl der Mitarbeiter

i. Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen

	Berlin	Branden- burg	Mecklenburg- Vorpommern	Sachsen	Sachsen- Anhalt	Thüringen	Insgesamt
Anzahl der ÄROV	6	44	37	54	40	40	221
Anzahl der in den ÄROV Tätigen	416	849	570	1.047	649	477	4.008
darunter							
a) Volljuristen	12	84	24	24	29	45	218
b) Diplomjuristen	8	30	27	30	26	26	147
c) Anwaltprojekt(Bund)	14	56	48	20	40	41	219
d) Anwaltprojekt(Land)	0	0	41	54	0	0	95
e) Sachgebietsleiter/ Sachbearbeiter mit Entscheidungsbefugnis	369	151)*	189	404	269	192	1.574
f) übrige Mitarbeiter	11	655	223	499	380	178	1.946
g) durch Unterstützungs- maßnahmen des Bundes und der Länder zusätzlich Tätige	2	67)**	18	16 ABM	66	16	169 +16 ABM

)* Sachgebietsleiter u. Hauptsachbearbeiter; Sachbearbeiter sind unter f) erfaßt.
)** in a) bis e) enthalten

Drucksache 148/94

Stand: 30.09.1993

II. Landesämter und Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen

	Berlin	Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen	LÄROV Insgesamt	BAROV)*
Anzahl der in den LÄROV bzw. im BAROV Tätigen	210	150	117	318	148	144	1.087	63
<u>darunter</u>								
a) Volljuristen	12	28	12	61	29	18	160	12
b) Diplomjuristen	5	10	12	4	13	7	51	12
c) Anwaltprojekt(Bund)	0	0	0	0	0	0	0	-
d) Anwaltprojekt(Land)	0	0	29	23	0	0	52	-
e) Sachgebietsleiter/ Sachbearbeiter mit Entscheidungsbefugnis	185	77	19	65	19	53	418	15
f) übrige Mitarbeiter	8	30	45	164	129	62	438	28
g) durch Unterstützungs- maßnahmen des Bundes und der Länder zusätzlich Tätige	0	5	0	1	1	4	11	-

)* in Entscheidungsbereichen

Anlage 2

Investitionsvorrang - Entscheidungen, die aufgrund von § 9 II InVorG im Bundesanzeiger (ab 05.11.1992) veröffentlicht wurden (Erhebung durch das BMJ)

<u>Land/Stelle</u>	<u>bis 31.12.1992</u>	<u>bis 13.10.1993</u>	<u>Summe</u>
Brandenburg	37	130	167
Mecklenburg-Vorpommern	22	101	123
Sachsen	97	198	295
Leipzig	75	253	328
Sachsen-Anhalt	22	135	157
Thüringen	63	215	278
Berlin	64	90	154
Treuhand	40	567	607
andere Bundesbehörden	2	6	8
	422	1695	2117
	***	****	****

Bonn, den 23. März 1993

Prioritätenkatalog für die Bearbeitung der Anträge nach
dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen

Das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen (BARoV) hat im Auftrag der Interministeriellen Arbeitsgruppe unter Beteiligung von Vertretern der zuständigen Bundesministerien, Landesministerien und Landesämter zur Regelung offener Vermögensfragen (LÄRoV) einen Prioritätenkatalog für die Bearbeitung der Anträge nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen erstellt. Dieser Katalog hat empfehlenden Charakter. Es ist daher gewährleistet, daß die neuen Bundesländer ihre gesetzliche Verantwortung flexibel wahrnehmen können. Darüber hinaus muß sichergestellt sein, daß auch für "normale" Fälle eine ausreichende Bearbeitungsquote bleibt.

Der Prioritätenkatalog ist wie folgt aktualisiert worden:

Unabhängig von der vor allem zu erledigenden Registrierung der vermögensrechtlichen Ansprüche mittels des EDV-Systems "EVA" und der Erteilung der Negativatteste haben die Ämter nach folgenden Prioritäten zu arbeiten:

I. Investive Maßnahmen

Die gesetzlichen Regelungen messen investiven Maßnahmen besondere Bedeutung bei. Mit Blick darauf sollten auch bei der Antragsbearbeitung Fälle mit investivem Hintergrund zeitlich bevorzugt werden:

Was als "investive Maßnahme" anzusehen ist, muß anhand der gesetzlichen Leitlinien entschieden werden. Bei Unternehmen sind lebensfähige Unternehmen zu bevorzugen. Investive Maßnahmen sind insbesondere:

- Sicherung oder Schaffung von Arbeitsplätzen, insbesondere durch Förderung des Mittelstandes
- Schaffung neuen Wohnraumes oder Wiederherstellung nicht bewohnten oder nicht bewohnbaren oder vom Abgang bedrohten Wohnraums; Sanierung, Instandsetzung, Leerstand
- Schaffung von Infrastrukturmaßnahmen
- Sanierungsgebiete
- Sicherung von sozialen Zwecken dienenden Einrichtungen.

Das Vorliegen der Voraussetzungen muß substantiiert dargelegt werden.

II. Verfahren von NS-Verfolgten

III. Anträge auf Bestätigung einer gütlichen Einigung (§ 31 V)

Wenn der Berechtigte und der Verfügungsberechtigte sich über alle relevanten Punkte (z.B. §§ 7, 8, 18, 20, 21 VermG) geeinigt haben und eine entsprechende Erklärung vorlegen, ist eine vorrangige Bearbeitung

148/94

durch das ARoV angezeigt. Dies entspricht der gesetzlichen Wertung. Durch die Vorklärung des Falles außerhalb des Amtes wird das ARoV arbeitsmäßig entlastet.

IV. Vorbereitete einfache Fälle, klare Ablehnungsfälle

Diese Fälle eignen sich ebenfalls für eine vorrangige Bearbeitung.

- Unter einfachen Fällen sind Fälle gemeint, die von den Beteiligten soweit vorbereitet sind, daß das zuständige Amt keine weiteren Ermittlungen anstellen muß und sofort entscheiden kann.

- Als klare Ablehnungsfälle kommen u.a. in Betracht:

Enteignungen in der Zeit vom 08. Mai 1945 bis zum 06. Oktober 1949,

Verwendung des Grundstücks für den komplexen Wohnungsbau,

dingliche Nutzungsrechte (Fälle der sogenannten blauen Nutzungsurkunde sowie der LPG-Zuweisung auf volkseigenem Boden), wenn Redlichkeit nicht bestritten wird,

Enteignungen nach Baulandgesetz, Aufbaugesetz usw., wenn keine diskriminierende Entschädigung vorliegt.

V. Besondere Härtefälle

Einflußnahmen von außen sollen grundsätzlich nicht zu Abweichungen von diesem Prioritätenkatalog führen.

- 50 -

Rückstände 1993(ca. Angaben in Tausend)

Land	Offene Anträge								
	2.93	3.93	4.93	5.93	6.93	7.93	8.93	9.93	
Berlin	-	-	-	-	-	-	-	-	
Brandenburg	190,7	175,0	161,9	156,7	156,0	147,5	147,4	145,3	
Mecklenburg-Vorpommern	**	119,2	115,9	116,0	114,9	118,7	119,8	118,8	
Sachsen	118,4	116,2	110,5	103,1	97,7	93,5	93,3	93,9	
Sachsen-Anhalt	85,8	85,3	86,1	83,6	82,7	85,8	87,3	86,1	
Thüringen	85,5	80,7	72,6	64,7	59,9	56,1	56,3	58,0	
Summe ****	610,2	576,4	547,0	524,1	511,2	501,6	504,1	502,1	

* z. Zt. keine Angabe möglich; Zahlen liegen den Ländern nicht vor bzw. werden gerade ermittelt

** eine Mitteilung kann nur am Quartalsende erfolgen

*** durch Einführung einer neuen Gerichtsstruktur zum 1.7.1992 können z. Zt. keine landesweiten Angaben gemacht werden; neue Zahlen werden in Kürze übermittelt

**** geschätzt, soweit aktuelle Zahlen von den einzelnen Ländern nicht mitgeteilt wurden. In diesen Fällen wurden jeweils die zuletzt mitgeteilten Zahlen zugrunde gelegt.